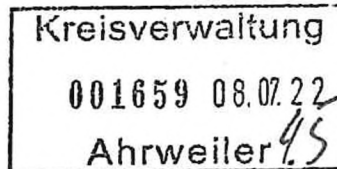


Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Firma
Kreisverwaltung Ahrweiler
Wilhelmstraße 24 - 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



Aktenzeichen: BI-60 - 2022 - 30378 Auskunft erteilt: Herr Solbach Datum: 06.07.2022
Zimmer-Nr.: 429 Telefon: 0261 108-421
Telefax: 0261 108-8-421 E-Mail: peter.solbach@kvmyk.de

Verfahrensart: Stellungnahmen (BImSchG-Verfahren)
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid, Landkreis Ahrweiler
Vorhaben in: Wiesemscheid (Ahrweiler),
Lagedaten: Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5, Flur 5, Flurstück 12,13,38
Antragsteller_Betreiber: Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG, Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees

Ihr Schreiben vom 23.02.2022, Az.: 4.5-IM-01/2022-Ke

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des o.a. Verfahrens hatten wir in unserem Hause die Landesplanung, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Denkmalschutzbehörde beteiligt. Sofern Ihrerseits die Beteiligung von weiteren Stellen erforderlich erscheint, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Beigefügt übersenden wir zu o.g. Vorhaben die Stellungnahmen der Landesplanung, der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde

Wir gehen davon aus, dass die Beteiligung der Verbandsgemeinde Vordereifel sowie der betroffenen Ortsgemeinden Ihrerseits unmittelbar erfolgt.

Dienststelle:
Bahnhofstraße 9
56058 Koblenz
Parkplatz: Kreistaus
Friedrich-Ebert-Ring

Internet:
www.mayen-koblenz.de
E-Mail:
info@kvmyk.de

Telefon: 0261/108-0
Telefax: 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODE33BNA

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Für die Stellungnahme werden gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S.578) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 in der jeweils geltenden Fassung **Kosten in Höhe von 140,08 EUR** (siehe Anlage) erhoben.

Wir bitten den Gesamtbetrag mit zu vereinnahmen und uns auf eines der unten angegebenen Konten unter Angabe von

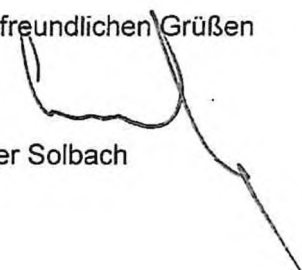
Bürger-Nr. 373558
Kassenzeichen 142 000 002
Aktenzeichen BI-60 - 2022 - 30378

zu überweisen.

Die uns überlassene Ausfertigung der Antrags- und Planunterlagen ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Solbach



**Kostenberechnung gemäß
Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
in der zurzeit geltenden Fassung**

§ 2 Abs. 3 Satz 1

Gebühren nach dem Zeitaufwand

Zeit	120 Min.
für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten für Beamtinnen und Beamte sowie für tariflich Beschäftigte in den vergleichbaren Entgeltgruppen	
- des gehobenen Dienstes	14,03 € je angefangene 15 Min.
Gebühr nach Zeitaufwand, mind. 5,00 €	140,08 €

Anmerkung:

Soweit Amtshandlungen, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände oder öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des für diese Behörde geltenden Teils des Besonderen

Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal, der zeitlichen Inanspruchnahme von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen sowie der Gestellung und dem Verbrauch von Chemikalien zu erheben.

Gebühren	140,08 €
(nicht gerundet) und Auslagen	140,08 €

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.60 Umwelt und Bauen - Denkmalschutz
Az.: DS-60 - 2022 - 20051

23.06.2022

Referat 9.60
Bauverwaltung, Kreisstraßen,
Wohnraumförderung
Herrn Peter Solbach
- im H a u s e -

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Herr Carsten Männlein
431
0261 108-426

Verfahrensart: Stellungnahme
Vorhaben: **Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen**
Vorhaben in: Wiesemscheid (Ahrweiler), Außenbereich
Lagedaten: Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5, Flur 5, Flurstück 12,13,38
Antragsteller: **Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG, Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees**

Ihr Az.: BI-60 - 2022 - 30378

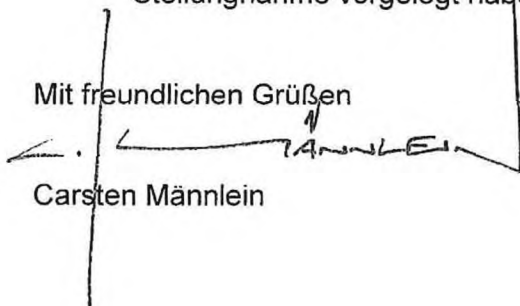
Sehr geehrter Herr Solbach,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass

1. der Aufgabenbereich der Denkmalbehörden durch das Vorhaben berührt ist und
2. die Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Unterlagen bestätigt wird, sofern die Direktionen Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörden keine gegenteilige Stellungnahme vorgelegt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Männlein

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carsten Männlein', is written over a vertical line that serves as a separator between the text above and below. The signature is written in a cursive style.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2022 - 30379

18.05.2022

Ref. 9.60
Untere Immissionsschutzbehörde
Herr Solbach

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Frau Ridder
432
0261- 108 349

im Hause

18
05

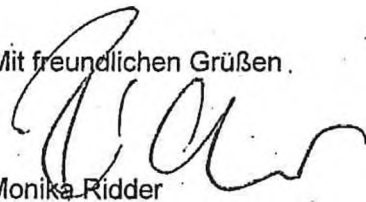
Gem. Flur Flurst. Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5, Flur 5, Flurstück 12,13,38
Antragsteller Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG, Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees
Vorhaben: Stellungnahme zum BlmSchG-Verfahren bezügl. *

Naturschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.01.2019, Az.: N-70-2018-33680, die wir inhaltlich aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen.


Monika Ridder

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2018 - 33680

08.01.2019

Ref. 9.60
Immissionsschutzverwaltung

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Frau Ridder
410
0261- 108 349

im Hause

Bauort: Wiesemscheid (Ahrweiler),
Gem. Flur Flurst. Gemarkung Wiesemscheid, Flur , Flurstück
Antragsteller Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG, Wertherbrucherstraße 13, 46459
Rees
Vorhaben: Stellungnahme zum BlmSchG-Verfahren bezügl. Prüfung auf
Vollständigkeit und Prüffähigkeit

Ihr Schreiben vom 14.12.2018, Az: BI-60-2018-33679

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz kommt als Untere Vollzugsbehörde in diesem Verfahren keine Zuständigkeit zu.

Aus Sicht des Landkreises Mayen-Koblenz, der u.a. den Aspekt der landschaftsbezogenen Erholung innerhalb seiner Gebietskörperschaft betrachtet, mangelt es den Unterlagen u.E. an einer objektiven Auseinandersetzung der Auswirkungen der geplanten Anlagen auf alle Teile der Bevölkerung.

In den Unterlagen wird mehrfach Bezug auf die Motorsport affinen Besucher des Nürburgrings und der dort gegebenen technischen Überformung der Landschaft genommen. Auch wird konstatiert, dass die Motorsport affinen Besucher keinen Anstoß an den in unmittelbarer Nachbarschaft geplanten WEA nehmen werden.

Die Unterlagen sagen nichts darüber aus, dass Motorsport-Grossveranstaltungen auf wenige Tage im Jahr beschränkt sind (z.B. DTM, 24-Stunden-Rennen, Truck-Grand-Prix); die übrige Zeit im Jahr in der betroffenen und den angrenzenden Verbandsgemeinden, wozu auch die VG Vordereifel im Landkreis Mayen-Koblenz gehört, bei Besuchern der Region nahezu ausschließlich die landschaftsgebundene Erholung eine Rolle spielt. Die Besucherzahlen und Nutzung der Traumpfade/Traumpfädchen und Übernachtungszahlen der örtlichen Beherbergungsbetriebe, wie z.B. in Boos, sprechen für sich.

Motorsport affine Menschen sowie Menschen, die eine landschaftsgebundene Erholung suchen, rekrutieren sich i.d.R. aus unterschiedlichen Bevölkerungskreisen und bilden i.d.R. unterschiedliche Interessensgruppen mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an die Landschaft.

Von den offenen Hochflächen der Wacholderheiden im LK MYK, die als Markenzeichen der landschaftsgebundenen Erholung und des Wandertourismus beworben werden, den dortigen markanten Aussichtspunkten, dem Aussichtspunkt des „Eifelturms“ am Booser Maar und von vielen auf den offenen Hochflächen liegenden Ortschaften in allen 3 betroffenen Landkreisen (Vulkaneifel, Mayen-Koblenz, Ahrweiler) und „den“ Aussichtspunkten der Hohen Eifel, wie Nürburg und Hohe Acht, sind die Anlagen unmittelbar und dominant zu sehen. In ihrer Höhenentwicklung mit bis zu 230 m Gesamthöhe und auf dem exponierten Höhenrücken ca. 600 m ü.NN, im Nahbereich des Potsdamer Platzes gelegen, ist es nicht möglich, sich der optischen Dominanz der Anlagen von den umliegenden Hochflächen aus zu entziehen. Die Höhenentwicklungen der technischen Einrichtungen und Aufbauten am Nürburgring verlieren vor der Höhenentwicklung der WEA an Relevanz/Bedeutung. Das, was aus dem Auge des objektiven Durchschnittsbetrachters als markant wahrgenommen wird, verändert sich mit den sich ändernden Größenbezügen von Aufbauten, Landmarken, etc. Des Weiteren bringen WEA Bewegungsunruhe durch sich drehende Rotoren in die Landschaft.

Der gesamte Landschaftsraum der Hohen Eifel, der in 3 Landkreisen betroffen ist, zeigt sich bisher von baulichen Anlagen dieser Art und diesen Maßes/dieser Höhenentwicklung, sowie mit sich drehenden Rotoren, nicht vorbelastet. Die Hohe Eifel kann hier als Landschaftsraum wahrgenommen werden, in dem landschaftsbezogene und ruhige Erholung in seiner gesamten Komplexität erlebt werden kann. Eine Landschaft, die durch den ständigen Wechsel von bewaldeten Hängen, offenen Hochflächen, Bachtälern, sehr bewegtem Relief, ständigem Wechsel von Wald zu Offenland; Wechsel der Expositionen und Hangneigungen, von verschiedener Besonnung/Beschattung geprägt ist. Die optische Wohlfahrtswirkung wird durch das Ruheerlebnis unterstrichen. Wandertouristen und sonstige Besucher der landschaftsbezogenen Erholung, erwarten genau diese vor genannten Aspekte/Attribute, wenn sie die Hohe Eifel besuchen.

In den vorliegenden Unterlagen hat dies u.E. keine Berücksichtigung gefunden.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Ridder

Ref. 9.60
Immissionsschutz

Auskunft erteilt: Frau Dott
Zimmer: 310
Telefon: 0261/108-305

im Hause

BImSchG-Antrag der Firma Windpark Wiesemscheid GmbH & Co.KG, Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5 (2 WEA) und Flur 5, Flurstücke 12, 13, 38 (1 WEA);

**Schreiben der KV AW vom 23.02.2022, Az.: 4.5-IM-01/2022-Ke und
Ihr Schreiben vom 10.03.2022 – Az.: BI-60-2022-30378;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.a. Verfahren bitten Sie um Stellungnahme aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung.

Zu dem vorliegenden Vorhaben hatten wir bereits eine Stellungnahme vom 03.01.2019 abgegeben, die wie folgt lautete:

„Gemäß Ziel 49 des Kapitels 1.4.3 Denkmalpflege des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Landkreis Mayen-Koblenz könnten ggf. in Mayen die Genovevaburg (Entfernung ca. 23 km) und in St. Johann das Schloss Bürresheim (Entfernung ca. 19 km) tangiert sein.“

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als zuständige Fachbehörde geht bei der Projektplanung für die Sichtbeziehungen zu Burgen, Schlössern, Herrenhäusern, Kirchen und Klöstern regelmäßig von einem Radius von 10 km um die Windenergieanlage aus. Es ist daher davon auszugehen, dass die dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung des Landkreises Mayen-Koblenz wahrscheinlich nicht tangiert werden; entscheidend ist jedoch die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe. Die Beurteilung der in ca. 3 km Entfernung liegenden „Nürburg“, die ebenfalls zu den Tabelle 2-Anlagen gehört, hat seitens der Kreisverwaltung Ahrweiler in eigener Zuständigkeit zu erfolgen.

Aus den o.g. Gründen ist das Vorhaben aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung daher nur vereinbar, sofern seitens des Denkmalschutzes keine Bedenken vorgebracht werden.“

Die nunmehr vorliegenden Antrags- und Planunterlagen enthalten unter Ziffer 12.7 eine Landschaftsbildanalyse, die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes beschreibt und bewertet. Hierin wird insbesondere auf die raumbedeutsame Gesamtanlage „Nürburg“ abgestellt. Die Entfernung zur „Nürburg“ beträgt ca. 2,6 km. Auf Seite 122 wird als Fazit dargestellt, dass nicht von erheblichen negativen Wirkungen der Planung auf das Landschaftsbild auszugehen ist.

Auch der UVP-Bericht (Ziffer 12.2) setzt sich in Kapitel 2.10, Seite 27 f, mit der Thematik Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auseinander. Hier wird u.a. ausgeführt, dass es im Umfeld insgesamt relativ wenige raumbedeutsame Baudenkmäler gibt und einzig die Burgruine „Nürburg“ gem. dem RROP 2017 zu den sog. „dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung“ zählt. Die Betrachtung in Kapitel 4.4, Seite 71 ff und die Bewertung in Kapitel 8, Seite 82 ff kommen zu dem Ergebnis, dass es erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe und auf Sachgüter, insbesondere der Bau- und Bodendenkmalpflege, nach derzeitigem Stand nicht geben wird.

Unsere Stellungnahme vom 03.01.2019 hat weiterhin Bestand. Hiernach verweisen wir insbesondere darauf, dass die Beurteilung der „Nürburg“ seitens der Kreisverwaltung Ahrweiler in eigener Zuständigkeit zu erfolgen hat. Darüber hinaus ist das Vorhaben aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung u. E. nur vereinbar, sofern seitens des Denkmalschutzes keine Bedenken vorgebracht werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die sonstigen umfangreichen Belange der Raumordnung und Landesplanung (Ziele und Grundsätze) gemäß LEP IV und RROP 2017 von der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Ahrweiler in eigener Zuständigkeit vollumfänglich zu prüfen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Dott

Anlage

(Aufgrund der Corona-Pandemie wird das Schreiben aus dem Home-Office, ohne Unterschrift und lediglich mit „gez.“ versehen, versandt.)

Ref. 9.60
Immissionsschutz

Auskunft erteilt: Frau Dott
Zimmer: 310
Telefon: 0261/108-305

im Hause

BImSchG-Antrag der Firma Windpark Wiesemscheid GmbH & Co.KG, Wertherbrucherstraße 13, 46459 Rees zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5 (2 WEA) und Flur 5, Flurstücke 12, 13, 38 (1 WEA);

Ihr Schreiben vom 14.12.2018 – Az.: BI-60-2018-33679;

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.a. Verfahren bitten Sie um Stellungnahme aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung.

Gemäß Ziel 49 des Kapitels 1.4.3 Denkmalpflege des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Landkreis Mayen-Koblenz könnten ggf. in Mayen die Genovevaburg (Entfernung ca. 23 km) und in St. Johann das Schloss Bürresheim (Entfernung ca. 19 km) tangiert sein.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als zuständige Fachbehörde geht bei der Projektplanung für die Sichtbeziehungen zu Burgen, Schlössern, Herrenhäusern, Kirchen und Klöstern regelmäßig von einem Radius von 10 km um die Windenergieanlage aus. Es ist daher davon auszugehen, dass die dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung des Landkreises Mayen-Koblenz wahrscheinlich nicht tangiert werden; entscheidend ist jedoch die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe. Die Beurteilung der in ca. 3 km Entfernung liegenden „Nürburg“, die ebenfalls zu den Tabelle 2-Anlagen gehört, hat seitens der Kreisverwaltung Ahrweiler in eigener Zuständigkeit zu erfolgen.

Aus den o.g. Gründen ist das Vorhaben aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung daher nur vereinbar, sofern seitens des Denkmalschutzes keine Bedenken vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Dott

Anlage